AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

56. Jahrgang **Celle, den 17.11.2026** **Nr. 106**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1390 Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 24.11.2026

1390 Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

1391 Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

1392 Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle

1393 6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)

1394 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1394 Stadt Bergen, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.11.2026

1395 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am 23.11.2026

1395 Stadt Bergen, konstituierende Sitzung des Ortsrates Belsen am 25.11.2026

1396 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Habighorst am 24.11.2026

1396 Stadt Bergen, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

1397 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung zur Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

1398 Gemeinde Südheide, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

1398 Gemeinde Südheide, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle

1399 Gemeinde Südheide, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

1400 Samtgemeinde Flotwedel, Schädlingsbekämpfung im Bereich der Straßen „Hauptstraße“, „Voßhöhlen“, „Zum Sägewerk“, „Riethkamp“ und „Mühlenweg“ in Bröckel

1400 Gemeinde Nienhagen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Karl-Gehrke-Weg“ in Nienhagen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1401 Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 21 33 - 29261 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 24.11.2026

Sitzungstermin: Dienstag, 24.11.2026, 14:30 Uhr
Raum, Ort: Alter Kreistagssaal, Kreisverwaltung, Speicherstraße 2, 29221 Celle

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.06.2026
4. Verpflichtung der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
5. Vorstellung der Werte des neuen Wohnungsmarktgutachtens
   Bericht der Verwaltung
6. Gewährung eines Zuschusses für die Rückkehrberatung des Caritasverbandes für den Landkreis Peine e.V. im Landkreis Celle
7. Gewährung eines Zuschusses für die Beratungsstelle Sexuelle Gesundheit Celle; Antrag des Landesverbands Sexuelle Gesundheit Niedersachsen e.V.
8. Antrag des Onkologischen Forums Celle e.V. auf finanzielle Förderung für das Haushaltsjahr 2027
9. Zuschuss für die Ev.-luth. Familienbildungsstätte im Haushaltsjahr 2027
10. Zuschuss für das Ev. Beratungszentrum - Lebensberatung und Supervision für das Haushaltsjahr 2027
11. Vorstellung des Teilberichtes „Integration durch Sport“ im Rahmen des Handlungskonzeptes Integration im Landkreis Celle
12. Mittelverschiebungen zwischen den Fachbudgets auf Grund verschiedener überplanmäßiger Bedarfe
13. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 des Betriebes Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) des Landkreises Celle
14. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
15. Mündliche Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Celle, 14.11.2026
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

Landkreis Celle
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Celle, den 17.11.2026

Bekanntmachung

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Brunau nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Landkreis Celle bekannt.

Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 14:00 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.landkreis-celle.de einsehbar.

Celle, den 17.11.2026
Im Auftrage

Sander

- - -

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

Landkreis Celle
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Celle, den 17.11.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und des Sothrieths nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Landkreis Celle bekannt.
Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 09:00 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.

- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Celle, den 17.11.2026
Im Auftrage

Sander

- - -

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle

Landkreis Celle
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Celle, den 17.11.2026

Bekanntmachung

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Landkreis Celle bekannt.
Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 11:30 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:
- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Celle, den 17.11.2026
Im Auftrage

Sander

- - -

6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)

6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 PBefG in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. I Nr. 47), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende 6. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den im Landkreis Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 11.10.2011, beschlossen:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis erhält folgenden Wortlaut:

§ 2
Beförderungsentgelte

1. Der Beförderungspreis setzt sich aus Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Für jede Fahrt an Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr wird ein Sondertarif festgesetzt. Sollte dieser vom Normaltarif abweichen, erfolgt die Wertangabe in Klammersetzung.

2. Der Mindestfahrpreis für jede Fahrt beträgt € 5,50 (€ 6,00). In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 30,30 m (28,57 m) oder 8,18 Sek. Wartezeit enthalten.

3. Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 30,30 m (28,57 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 3,30 (€ 3,50). Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 34,48 m (32,26 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,90 (€ 3,10).

4. Außerdem werden für jede angefangene 8,18 Sek. kundenbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 44,00 je volle Stunde.

4.1 Außerdem werden für jede 8,18 Sek. verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 13,34 km/h (12,57 km/h) bei einer Fahrstrecke bis 3000 m und 15,17 km/h (14,20 km/h) für die Strecke ab 3000 m. Das entspricht € 44,00 je voller Stunde.

5. Für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Entgelt erhoben.

6. Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Nr. 2) hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von den Nr. 2 und 3 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

7. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Preis von € 5,50 zu zahlen.

8. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet.

9. Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind dem Landkreis Celle anzuzeigen.

§ 2

§ 6 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in dem Landkreis Celle zugelassenen Taxis erhält folgenden Wortlaut:

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.01.2027, in Kraft.

Celle, den 05.11.2026

Flader
Landrat

- - -

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Maciej Milek, zuletzt wohnhaft Am Kriegersteg 19, 29227 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 10.11.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04-CE-LM254
zur Einsicht hinterlegt ist.
Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
John

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.11.2026

Zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am Montag, 23.11.2026, um 17:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet im "Alten Gerichtssaal" des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Gemischter Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des/der stellv. Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die aktuelle Finanzentwicklung der Stadt Bergen
5. Neubau Feuerwehrhaus Wardböhmen; Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen
   4094/2025-1
6. Rahmenvertrag über Beratungsleistungen zur unterstützenden Begleitung bei doppischen Jahresabschlüssen, hier: Auftragsvergabe
   4325/2026
7. Verzicht auf Erstellung von Konsolidierten Jahresabschlüssen in den Jahren 2012 bis 2020
   4326/2026
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 13.11.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am 23.11.2026

Zur Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umweltschutz am Montag, 23.11.2026, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des/der stellv. Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Einführung in öffentliche Bauvorhaben
5. Neubau Feuerwehrhaus Nindorf; Entscheidung über die Vergabeform
   4329/2026
6. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für raumakustische Maßnahmen an der Dahlhof-Schule
   4279/2026-1
7. Beschluss über das Grundstück zum Neubau der Kindertagesstätte Sülze
   3979/2024-4
8. Ersatzneubau der Örtzebrücken Diesten und Lindhorst
   4105/2025-1
9. Rückbau Tummers Twiete 5
   4330/2026
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 13.11.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter

- - -

Stadt Bergen, konstituierende Sitzung des Ortsrates Belsen am 25.11.2026

Zur konstituierenden Sitzung des Ortsrates Belsen am Mittwoch, 25.11.2026, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ortsratsmitglieder
   4280/2026
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
   4281/2026
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
   4282/2026
6. Einwohnerfragestunde
7. Haushalt 2026
8. Plan Haushalt 2027
9. Ehrungen/Verabschiedungen

10. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“ 1. Änderung
- Beschluss über den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB
4255/2026

11. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Belsen Nr. 2 "Am Fuchsmoorgraben", 1. Änderung
hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und den Entwurf und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 i.V.m. 13a, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
4256/2026

12. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Belsen Nr. 2 "Am Fuchsmoorgraben", 1. Änderung
hier: Ergänzung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und den Entwurf und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 i.V.m. 13a, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
4256/2026-1

13. Verkauf von Gehölzflächen in der Gemarkung Belsen
4269/2026

14. Benennung einer Straßenfläche in der Gemarkung Belsen
4321/2026

15. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen

16. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 16.11.2026
Stadt Bergen

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Habighorst am 24.11.2026

Sitzung des Ortsrates Habighorst, Dienstag den 24.11.2026, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Habighorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtbelehrung der Ortsratsmitglieder
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
7. Verabschiedung von Ortsratsmitgliedern
8. Vergabe von Ortsratsmitteln
9. Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
10. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange L.S.
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

Stadt Bergen Celle, den 17.11.2026
Die Bürgermeisterin
FB Bauen und Umwelt

Bekanntmachung

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Brunau nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Landkreis Celle bekannt.
Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 14:00 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.landkreis-celle.de einsehbar.

Bergen, den 17.11.2026
Im Auftrage

Stuhlmacher

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung zur Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und des Sothrieths nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Landkreis Celle bekannt.
Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 09:00 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.

- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Faßberg, den 17.11.2026
Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin L.S.
Speder

- - -

Gemeinde Südheide, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Brunau im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Brunau nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Landkreis Celle bekannt.

Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 14:00 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:
- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
- Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.landkreis-celle.de einsehbar.

Südheide, den 17.11.2026
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Südheide, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Weesener Baches nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Landkreis Celle bekannt.

Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 11:30 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Südheide, den 17.11.2026
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Südheide, Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

Durchführung eines Erörterungstermins im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und der Sothrieth im Landkreis Celle

Der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde gibt den Termin zur Erörterung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes des Landwehrbach und des Sothrieths nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Landkreis Celle bekannt.

Die Antragsunterlagen des obigen Verfahrens haben vom 17.06.2026 bis zum 16.07.2026 zur öffentlichen und kostenlosen Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegen. Die Einwendungsfrist ist mit dem 30.07.2026 abgelaufen. Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen sollen mit den Einwendern erörtert werden.
Gemäß § 115 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wird hiermit der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen am

Freitag, den 27.11.2026, 09:00 Uhr,
in dem Alten Kreistagssaal des Landkreises Celle,
Speicherstr. 2, Eingang C, 1. OG, 29221 Celle

verkündet.

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist gem. § 73 Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträger, die beteiligten Behörden, die Betroffenen sowie die Einwender.
- Betroffene, die keinen Einwand vorgebracht haben, aber trotzdem am Erörterungstermin teilnehmen möchten, können sich unter uesg@lkcelle.de zum Erörterungstermin anmelden. Es besteht für diese Personen jedoch kein Erörterungsanspruch. Für die Zulassung bedarf es eines Nachweises der persönlichen Betroffenheit.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landkreises Celle zu geben.
- Entstandene Kosten für die Teilnahme oder die Bevollmächtigung können nicht erstattet werden.

- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Südheide, den 17.11.2026
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
Katharina Ebeling

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Schädlingsbekämpfung im Bereich der Straßen „Hauptstraße“, „Voßhöhlen“, „Zum Sägewerk“, „Riethkamp“ und „Mühlenweg“ in Bröckel

Samtgemeinde Flotwedel
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Wienhausen, 16.11.2026

Das Ordnungsamt informiert:

Schädlingsbekämpfung im Bereich der Straßen „Hauptstraße“, „Voßhöhlen“, „Zum Sägewerk“, „Riethkamp“ und „Mühlenweg“ in Bröckel

Rechtsgrundlagen gemäß der Verordnung über die Rattenbekämpfung im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1977 (Rattenbekämpfungsverordnung - RattV ND):
§ 4 RattV ND
§ 5 RattV ND

Im oben genannten Bereich wurde in den vergangenen Wochen wiederholt Rattenbefall gemeldet und festgestellt.

Ratten können Krankheitserreger auf Menschen übertragen. Zum Schutz der Bevölkerung und zur wirksamen Bekämpfung des Befalls führt die Samtgemeinde Flotwedel eine gebietsbezogene Rattenbekämpfung nach § 4 der Verordnung über die Rattenbekämpfung im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1977 (RattV ND) durch.

Gebiet: im Bereich der Straßen „Hauptstraße“, „Voßhöhlen“, „Zum Sägewerk“, „Riethkamp“ und „Mühlenweg“ in Bröckel

Beginn: ab dem 23.11.2026

Durchführung: Firma „Böhme Schädlingsbekämpfung“ im Auftrag der Samtgemeinde Flotwedel.

Vorgesehen sind wöchentliche Behandlungen und Kontrollen. Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach der Entwicklung des Befalls und dem fachlich festgestellten Bekämpfungserfolg.

Die von den Maßnahmen auf ihren Grundstücken unmittelbar betroffenen Personen werden zusätzlich schriftlich über die Durchführung und ihre Mitwirkungs- und Duldungspflichten informiert.

Wienhausen, den 19.11.2026
Samtgemeinde Flotwedel

i.A. Bode
Ordnungsamt

- - -

Gemeinde Nienhagen, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Karl-Gehrke-Weg“ in Nienhagen, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S 394) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Nienhagen vom 19.03.1996 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 8 vom 21.05.1996) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Nienhagen hat die Erschließungsanlage „Karl-Gehrke-Weg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Dorfzentrum Nienhagen“ endgültig hergestellt.
Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.03.1996 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Nienhagen steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügt. Die Fahrbahn ist gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung im Seitenraum.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
Nienhagen, den 23.09.2025

Jörg Makel
Bürgermeister L. S.

- - -

Gemeinde Wietze, Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände

Die Gemeinde Wietze erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

Das Abrennen von Kategorie F2 Feuerwerkskörpern ist gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.Januar 1991 (BGBl. I S. 169), in der zurzeit gültigen Fassung, im Zeitraum vom 31.12.2026 0:00 Uhr bis zum 01.01.2027 24:00 Uhr im Bereich der Stechinelli-Kapelle, Ortsteil Wieckenberg, verboten.

Das Gebiet umfasst den Bereich Stechinellistraße ab Einmündung Kirchfeld in südöstlicher Richtung, den Kapellenweg und den Junkernsteg.

Im übrigen Gebiet gilt die gesetzliche Regelung aus § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Begründung:
Gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Stechinelli-Kapelle im Ortsteil Wieckenberg ist ein kulturhistorisch besonders wertvolles Gebäude. Die im Jahr 1692 errichtete Kapelle weist eine historische Fachwerkbauweise auf. Insbesondere die vorhandenen Holzkonstruktionen sowie die Holzsäulen im Eingangsbereich stellen aufgrund ihrer Materialeigenschaften brandempfindliche Gebäudebestandteile dar.

Im unmittelbaren Umfeld der Kapelle befinden sich weitere historische Gebäude. Aufgrund der örtlichen Bebauung und der räumlichen Nähe besteht die Gefahr, dass durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, insbesondere durch fehlgeleitete Raketen, aufsteigende Funken oder glühende Bestandteile, Brände an den Gebäuden ausgelöst werden können.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel birgt gerade im Bereich historischer Fachwerkgebäude besondere Risiken. Ein möglicher Brand kann sich auf die historische Bausubstanz auswirken und zu erheblichen, unter Umständen irreparablen Schäden führen. Neben dem Verlust kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz besteht dabei auch eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner sowie für die angrenzende Bebauung.

Die Gemeinde Wietze verfolgt mit der Anordnung das Ziel, die Stechinelli-Kapelle und die angrenzenden historischen Gebäude vor den besonderen Brandgefahren zu schützen, die mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 verbunden sind.

Das Verbot wird räumlich auf den Bereich um die Stechinelli-Kapelle sowie die angrenzende historische Bebauung beschränkt. Die zeitliche Beschränkung auf den Jahreswechsel berücksichtigt, dass die besondere Gefährdung insbesondere durch die in diesem Zeitraum verstärkte Verwendung von Feuerwerkskörpern entsteht.

Die Anordnung ist geeignet, die Brandgefahr durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im betroffenen Bereich zu verringern. Sie ist erforderlich, um die besonders brandempfindliche historische Bausubstanz vor den beschriebenen Gefahren zu schützen. Allgemeine Hinweise oder freiwillige Verhaltensappelle bieten keinen vergleichbaren verbindlichen Schutz.

Bei der Abwägung der betroffenen Interessen ist zu berücksichtigen, dass das Verbot ausschließlich eines räumlich begrenzten Bereichs betrifft. Außerhalb dieses Bereiches bleibt das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiterhin möglich.

Das öffentliche Interesse am Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz überwiegt daher das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb des festgelegten Bereiches.

Die Anordnung ist somit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verhältnismäßig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Der Schutz der Stechinelli-Kapelle sowie der angrenzenden historischen Bebauung vor möglichen Brandereignissen duldet insbesondere während des Jahreswechsels keinen Aufschub. Würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs eintreten, könnte das Verbot während der Silvesternacht zunächst nicht durchgesetzt werden. Ein möglicher Brand an der historischen Bausubstanz könnte innerhalb kürzester Zeit zu erheblichen, unter Umständen irreparablen Schäden führen. Ein solcher Schaden wäre nachträglich nicht mehr rückgängig zu machen. Das private Interesse an der uneingeschränkten Verwendung von Feuerwerkskörpern muss daher im konkret betroffenen Bereich hinter dem besonderen öffentlichen Interesse am Schutz von Leben, Gesundheit und bedeutenden Sachwerten zurückstehen. Die sofortige Vollziehung ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Hinweis:
Verstöße gegen diese Verfügung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jakob

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN